

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

XXXXX
XXXXX
XXXXX

XXXXX

Zentrales IT-Management

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 12.06.2017
Mein Zeichen: StK Z 12
Meine Nachricht vom: -

XXXXX
XXXXX@stk.landsh.de
Telefon: +49-431-988-XXXXX
Telefax: +49-431-988-6-XXXXX

20.07.2017

Ergänzende Anfragen zu BOB-SH

Sehr geehrter Herr XXXXX,

zu den Fragen aus Ihrem Schreiben vom 12.06.2017 möchte ich Ihnen gern folgende Antworten geben:

1. Ist die Vergabeordnung des Landes Schleswig-Holstein oder andere Vergabeordnungen im Verhältnis zwischen dem Land und Dataport anzuwenden? Oder gibt es hierzu gesetzliche Ausnahmeregelungen?

Dataport ist als Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Mitträger das Land Schleswig-Holstein ist, für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen verantwortlich. Die Landesbehörden sind aufgrund der Landesbeschaffungsordnung grundsätzlich verpflichtet IT-Bedarfe bei oder über die Zentrale Beschaffungsstelle bei Dataport AöR zu beziehen. Vergaberechtliche Regelungen finden daher im Verhältnis von Land Schleswig-Holstein zu Dataport AöR keine Anwendung.

2. Ist ein selbstständiger Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport schriftlich fixiert worden?

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Dataport AöR wurde zwecks Bereitstellung und Betrieb des Portals BOB-SH ein eigenständiger Dienstvertrag abgeschlossen und schriftlich fixiert.

3. Falls ein solcher Vertrag existiert. Mit welchem Datum wurde er abgeschlossen?

01.01.2015

Mit freundlichen Grüßen

XXXXX
(Chief Information Officer – CIO)